



**Beschlusskammer 8**

Aktenzeichen: BK8-19/03764-74

## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils  
der kalenderjährlchen Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-  
munkation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch  
die Geschäftsführung

**- abgebender Netzbetreiber -**

und der

RNG Rheinische NETZGesellschaft mbH, Parkgürtel 26, 50823 Köln, gesetzlich ver-  
treten durch die Geschäftsführung

**- aufnehmender Netzbetreiber -**

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
den Beisitzer Stefan Albrecht  
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

am 26.10.2020 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/3764-11 mit Beschluss vom 31.05.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/1817-11 mit Beschluss vom 24.07.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

## Gründe

### I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 31.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/3764-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 24.07.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/1817-11 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil der Gemeinde Dinslaken mit Wirkung zum 01.01.2019 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 28.10.2019 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 10.06.2020 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 01.07.2020 und 08.07.2020 Stellung genommen. Der abgebende Netzbetreiber hat in seiner Stellungnahme insbesondere vorgetragen, dass der VPI anzupassen sei.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

### 1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### 2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

### 3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 31.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/3764-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 24.07.2019, Aktenzeichen BK8-17/1817-11, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Eine Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV erfolgte nicht.

Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Bundesnetzagentur geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die für die Fortschreibung der Fest-

legung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils und die Angabe der Amtlichen Gemeindeschlüssel werden in **Anlage 4** dargestellt.

#### **4. Übertragung des Qualitätselements**

Die beteiligten Netzbetreiber haben einen Antrag gestellt, Beträge aus einem Qualitätselement zu übertragen.

Die im Rahmen der Festlegung eines übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV berücksichtigten Anpassungsbeträge aufgrund eines Qualitätselementes werden in **Anlage 1** ausgewiesen.

### III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

### IV.

Die beigefügten **Anlagen 1, 3 und 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlös-obergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.
- Anlage 3** enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.
- Anlage 4** dokumentiert die Amtlichen Gemeindeschlüssel und die relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils, in Euro.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Wetzel

### Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjahrlichen Erlosbergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlosbergrenzenanteils des ubergelenden Netzteils												
Jahr	Erlosbergrenze (EOG) nach § 4 ARegV [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	vorubergelend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienz-Bonus nach 12a ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoraler Produktivitatsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitats-element nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs.1 ARegV [EUR]	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	Zu- und Abschlage fur die Auflosung des Regulierungskontosaldos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3, § 34 Abs. 4 ARegV [EUR]	Hartefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]

Informativ gema EOG-Beschluss:

Jahr	VPI	PF
2018	107,40	
2019	109,30	0,0090
2020	111,23	0,0181
2021	113,20	0,0272
2022	115,20	0,0365
2023	117,24	0,0458

**Festlegung des übergelenden Anteils der  
kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2  
ARegV**

Sachanlagevermögen des übergelenden Netzteils		
Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
<b>Kabel Mittelspannungsnetz</b>		
[Redacted]		
<b>Kabel 1 kV</b>		
[Redacted]		
<b>Kabel Abnehmeranschlüsse</b>		
[Redacted]		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
	0.000.000	1.000.000
<b>Freileitungen Mittelspannungsnetz</b>		
<b>Freileitungen 1 kV</b>		
<b>Freileitungen Abnehmeranschlüsse</b>		
<b>Sonstiges</b>		
<b>380/220/110/30/10 kV-Stationen</b>		
<b>Ortsnetzstationen</b>		
<b>Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen</b>		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
[Redacted]		
<b>Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke</b>		
[Redacted]		
<b>Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger</b>		
[Redacted]		
<b>Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen</b>		
[Redacted]		
<b>Betriebsgebäude</b>		
[Redacted]		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
[REDACTED]		
<b>Verwaltungsgebäude</b>		
[REDACTED]		
<b>Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen</b>		
[REDACTED]		
<b>Werkzeuge/ Geräte</b>		
[REDACTED]		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
[Redacted]		
Lagereinrichtung		
[Redacted]		
Hardware		
[Redacted]		
Software		
[Redacted]		
Leichtfahrzeuge		
[Redacted]		
Schwerfahrzeuge		
[Redacted]		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe Insgesamt		

Anlagengruppe	Nutzungsdauern [Jahre]			
	von	01.01.1947	01.01.1981	01.01.1994
	bis	31.12.1980	31.12.1993	31.12.2016
Kabel 220 kV		35	24	40
Kabel 110 kV		35	24	40
Kabel Mittelspannungsnetz		35	24	40
Kabel 1 kV		25	24	40
Kabel Abnehmeranschlüsse		25	24	35
Freileitungen 110-380kV		35	24	40
Freileitungen Mittelspannungsnetz		30	24	30
Freileitungen 1 kV		30	24	30
Freileitungen Abnehmeranschlüsse		30	24	30
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		20	24	35
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		20	24	25
Sonstiges		20	24	20
380/220/110/30/10 kV-Stationen		25	24	25
Hauptverteilerstationen		20	24	25
Ortsnetzstationen		20	24	30
Kundenstationen		20	24	30
Stationsgebäude		20	24	30
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		20	24	25
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen		20	24	25
Schaltanlagen		20	24	30
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		20	24	25
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		20	24	30
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		15	24	20
Fernsprechleitungen		10	24	30
Fahrbare Stromaggregate		15	24	15
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		12	12	25
Betriebsgebäude		50	50	50
Verwaltungsgebäude		50	50	60
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		10	10	8
Werkzeuge/ Geräte		10	10	14
Lagereinrichtung		10	10	14
Hardware		3	3	4
Software		3	3	3
Leichtfahrzeuge		5	5	5
Schwerfahrzeuge		7	7	8
moderne Messeinrichtungen		0	0	0
Smart-Meter-Gateway		0	0	0

## Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 3. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	

Amtlicher Gemeindegrenzen				
AG-Schlüssel			bei Teilversorgung	
Name	Nr.	Anteil an Konzessionsgebiet [km <sup>2</sup> ]	Gemarkung Nr.	Gemarkung Name
Dinslaken	05170008	47,66		